



## KOMMISSION FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN UND BETRIEBSHILFE DES KANTONS GLARUS

Amt für Landwirtschaft, Postgasse 29, 8750 Glarus

Telefon (055) 646 67 01 Telefax (055) 646 67 99 E-Mail [afl@gl.ch](mailto:afl@gl.ch)

Glarus, 9. März 2005

1588

Strassen- und Wegkorporation  
Weissenberg  
Herr Fridolin Stauffacher-Rhyner  
Weissenberg  
8766 Matt

### Wegsanierung Weissenberge; Vorbescheid zu Ihrem Beitragsgesuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat im Nachgang zur Besichtigung vom 28.07.2004 des Wegnetzes in den Weissenbergen und aufgrund der Prüfung der nachträglich eingereichten Unterlagen seine Stellungnahme (dat. 22.12.2004) zu einer Beitragsgewährung für die Sanierung Ihres Wegnetzes gemäss Vorprojekt vom 30.09.2004 abgegeben. Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe hat in der Sitzung vom 07.03.2005 zu Ihrem Beitragsgesuch vom 30.09.2001 für die Sanierung der Teilstrecke der Strasse "Geereli" sowie die nachträglich in das Wegsanierungsprojekt "Hoschet-Weiden" einbezogenen Teilstrecken folgenden Vorbescheid beschlossen:

1. Auf ein Sanierungsprojekt gemäss Vorprojekt vom 30.07.2004 wird eingetreten, wobei die Auflagen des BUWAL vom 06.12.2004 sowie des Kant. Amtes für Umweltschutz vom 26.10.2004 zu berücksichtigen sind.
2. Vorgängig jeder Beitragszusicherung ist der Nachweis der tragbaren Finanzierung zu erbringen. Für das gesamte Sanierungsprojekt ist ein Finanzierungsplan zu erstellen. Die Ausführung hat nötigenfalls in Etappen zu erfolgen.
3. Die Fahrrechte und Eigentumsverhältnisse müssen vorgängig der ersten Beitragszusicherung geklärt und geregelt sein. Die land- und forstwirtschaftliche Benützung des Wegnetzes (inkl. mit Fahrzeugen mit weissen Nummern) ist mittels Dienstbarkeitsverträgen grundbuchlich sicherzustellen. Bestehende Fahrbeschränkungen zulasten der Land- und Forstwirtschaft sind aufzuheben.
4. Der zonenfremde Verkehr ist durch ein Benutzungsreglement, durch eine entsprechende Signalisation und allenfalls durch technische Mittel wirkungsvoll einzuschränken.
5. Die Korporationsstatuten sowie das Veranlagungsreglement sind zu überprüfen und vorgängig der ersten Beitragszusicherung dem geltenden Recht und den neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Massnahmen innerhalb von Bauzonen sind nicht beitragsberechtigt. 7. Die Arbeiten sind öffentlich auszuschreiben.
8. Das Bauprojekt ist nach Artikel 27 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes öffentlich aufzulegen. Die Projektgenehmigung durch die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe erfolgt erst nach Abschluss des Auflageverfahrens.
9. Die Beitragszusicherung setzt den Bau- und Kreditbeschluss sowie den Restkostenverleger der Korporation voraus.
10. Der Korporation werden ein Bundesbeitrag von 28.0 % und ein Kantonsbeitrag von 21.9 % der beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt eine Anpassung an allfällige Änderungen der massgebenden Bestimmungen und Verhältnisse.

In der Beilage erhalten Sie die unter Ziffer 1 genannten Schreiben des BUWAL und des Kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung erfordert Ihrerseits einigen Aufwand. Wir gehen davon aus, dass in zeitlicher Hinsicht die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung und damit auch der Baubeginn kaum vor dem Jahr 2006 möglich sein wird. Wir empfehlen Ihnen dennoch, die nötigen Vorarbeiten umgehend einzuleiten. In einem begrenzten Rahmen wird Sie das Amt für Landwirtschaft beratend unterstützen. Eine Terminierung der einzelnen Arbeitsschritte ist von Vorteil. Für Auskünfte wenden Sie sich an den Amtsleiter P. Bachmann (Tel 055 646 67 20).

Wir hoffen, Ihnen mit diesem positiven Vorbescheid einstweilen gedient zu haben. Mit

freundlichen Grüßen


KOMMISSION FÜR STRUKTURVERBESSERUNGEN  
UND BETRIEBSHILFE DES KANTONS GLARUS

Präsident:



Dr. R. Widmer

Sekretär:



Dr. P. Bachmann

Beilagen erwähnt